



Satzung des Postillion e.V.

**Vom 6. November 2007, geändert in den
§§ 2 und 5 am 22. September 2008,
§§ 2, 4 und 5 am 21. September 2009,
§§ 2, 4, 5 und 6 am 22. Oktober 2013**

§ 1 Name, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen Postillion e. V. mit Sitz in Wilhelmsfeld.
- (2) Der Verein betätigt sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Insbesondere möchte der Postillion e. V. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Es ist ferner Aufgabe des Vereins, Eltern und Erziehungsberechtigte zu beraten, zu unterstützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Der Verein ist insbesondere tätig in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 und 13 SGB VIII), der Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 26 SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII).
- (3) Der Verein unterhält eine kraftpostgeschichtliche Sammlung.
- (4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2, Ziffer 2 und des § 53 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002. Der Postillion e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die angemessene Vergütung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Rhein-Neckar. Zweck ist Verwendung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zustimmung des Finanzamts ist erforderlich.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf Antrag jede Gebietskörperschaft im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württembergs werden, sofern sie dem Rhein-Neckar-Kreis angehört.
- (2) Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des Postillion e.V. können Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Personen, die den Verein unterstützen möchten, können eine Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.
- (6) Mitglieder nach Absatz 1 und 3 können ihren Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (7) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 endet durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung oder spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (8) Ein Mitglied nach Absatz 3 kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Verein verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Wer als Person gemäß Absatz 3 zweimal unentschuldig der Mitgliederversammlung fern bleibt, wird durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird jedoch um einen beigeordneten Vorstand mit drei Mitgliedern erweitert. Der beigeordnete Vorstand hat im Vorstand volles Stimmrecht, wenngleich die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder jeweils doppeltes Stimmrecht haben. Der erweiterte Vorstand hat keine Vertretungsmacht i.S. des § 26 BGB.
- (2) Die beigeordneten Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Sie haben kein Wahlamt sondern sind leitende Angestellte des Vereins. Vor der Ernennung hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch 6 Monate.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts auf der Basis von Quartalsberichten
- (5) Der Vorstand soll zur Kontrolle des Vorstands bei den Aufgaben gemäß Absatz 4, Buchstabe d, eine geeignete Person beauftragen. Die Entscheidung über Umfang und Person liegt bei der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang insbesondere für einfache Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz.

§ 5 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 16 Beisitzer für eine Amtszeit von 3 Jahren in den Beirat. Davon sind bis zu sieben Personen Delegierte der Kommunen gem. § 2 Absatz 1, bis zu sieben Personen Delegierte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 2 Absatz 2 und bis zu zwei Personen gem. § 2 Absatz 3. Zusätzlich gehört ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesamtelternbeirats dem Beirat an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gehören dem Beirat Kraft Amt an. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB ist stimmberechtigt.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. In folgenden Fragen hat der Vorstand das Votum des Beirats einzuholen:
 - a) Vereinsorganisation
 - b) Vereinsaktivitäten
 - c) Finanzplanung
 - d) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung des Beirats.Die Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen des Beirats werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet, bzw. einem Vertreter im Amt.
- (5) Die Mitglieder gem. § 2 Absatz 2 wählen gem. einer vom Beirat zu beschließenden Wahlordnung ihre Vertreter/innen in geheimer Wahl. Die Mitglieder gem. § 2 Absatz 1 wählen ihre Vertreter nach dem Mehrheitswahlrecht in offener Wahl. Die Mitglieder gem. § 2 Absatz 3 wählen ihre Vertreter nach dem Mehrheitswahlrecht in offener Wahl.

- (6) Beiräte nach § 2 Absatz 2 vertreten auch die Interessen der Mitarbeiter/innen. Näheres wird in einer Vereinsordnung geregelt, die von der Mehrheit aller Mitarbeiter, die Vereinsmitglieder sind, beschlossen wird. Die Amtszeit endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsvertrag.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird oder es das Interesse des Vereines erfordert. Der Vorstand oder der Beirat gem. § 2 Absatz 2 kann auch aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand bzw. Beirat festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden/der Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzulisten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand oder Beirat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen – auch getrennt nach den Mitgliedersäulen nach § 2 – durchführen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Registergericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21. September 2009.
- (2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Heidelberg, bzw. Finanzamts Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.